EU-Bleischrotbeschränkung – jetzt steht der Zeitplan fest

Die neue europäische Beschränkung von Bleischrot ist nun endgültig beschlossen und veröffentlicht. Mit der **Verordnung (EU) 2026/2530** hat die Europäische Kommission die entsprechenden Vorgaben in der europäischen Chemikalienverordnung REACH festgelegt.

Die Verordnung wurde am **17. November 2026** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am **7. Dezember 2026** in Kraft. Für die wesentlichen Beschränkungen bei Bleischrot gilt jedoch eine **siebenjährige Übergangsfrist**.

Für Jäger bedeutet dies konkret:

- Das allgemeine Verbot für die Verwendung und das Inverkehrbringen von Schrotmunition mit einem Bleigehalt von mindestens 1 Gewichtsprozent gilt grundsätzlich **ab dem 7. Dezember 2033**.
- Bis zu diesem Zeitpunkt besteht damit eine siebenjährige Übergangszeit für die Umstellung.
- Die neue Regelung betrifft **Bleischrot**.
- **Büchsengeschosse, Kurzwaffengeschosse und Flintenlaufgeschosse** sind von dieser konkreten REACH-Beschränkung nicht erfasst.
- Die bereits geltenden europäischen Vorgaben für die Verwendung von Bleischrot **in und um Feuchtgebiete** bleiben davon unberührt und gelten weiterhin.

- Damit besteht nun erstmals ein verbindlicher europäischer Zeitplan. Für Jägerinnen und Jäger, Schießstätten, Handel und Munitionshersteller besteht bis Ende 2033 ein längerer Zeitraum, um sich auf die neuen Vorgaben einzustellen.

- Für den Bayerischen Jagdverband ist mit der Veröffentlichung der Verordnung die Arbeit jedoch nicht abgeschlossen. Entscheidend wird nun sein, **wie die europäischen Vorgaben in Deutschland und Bayern umgesetzt und vollzogen werden**.

- Der BJV steht hierzu im Austausch mit dem zuständigen **Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz** und nutzt zugleich seine Kontakte zu den zuständigen Stellen auf Bundesebene. Ziel ist es, frühzeitig **einheitliche, rechtssichere und für die jagdliche Praxis belastbare Rahmenbedingungen** zu erreichen.

- Aus Sicht des BJV ist insbesondere darauf zu achten, dass es bei der nationalen und bayerischen Umsetzung **nicht zu zusätzlichen Verschärfungen über die Vorgaben der EU-Verordnung hinaus** kommt und für Jäger, Schießstätten und Behörden ein möglichst einheitlicher Vollzug gewährleistet wird.

- Der BJV wird seine Mitglieder über die weitere Umsetzung und die daraus entstehenden konkreten Anforderungen rechtzeitig informieren.